

*Rez. BRÜSER ET AL., Ortenauer Reichsritterschaft*

BRÜSER (HGG.), Joachim, KRIMM, Konrad, Die Ortenauer Reichsritterschaft am Ende des Alten Reiches, (= Oberrheinische Studien 33), Ostfildern 2015.

Die Ortenauer Reichsritterschaft gehört zu den bislang wenig erforschten adligen Korporationen des Alten Reiches. Dies ist einerseits der schwierigen Quellenlage, andererseits ihrer im Vergleich zu anderen Ritterkantonen abweichenden Rechts- und Organisationsform geschuldet. Mit Mitgliedern auf beiden Seiten des Rheins, mit Tagungssitz in Straßburg, rechtlich direkt dem Kaiser unterstellt, stand sie im XVII. und XVIII. Jahrhundert immer wieder im Brennpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem Reich, sei es als vermittelnde Grenzgänger, sei es als Manövrierarmee der Mächte, stets aber als Interessenvertreter eines selbstbewußten, unabhängigen Standes. Der anzuzeigende, von Joachim BRÜSER und Konrad KRIMM herausgegebene 33. Band der „*Oberrheinischen Studien*“ geht auf eine Tagung im Türkheimschen Schloß Altdorf in Ettenheim zurück. Anlaß war die Fertigstellung der Erschließung des Archivs der Freiherren von Türkheim, das 2007 an das Generallandesarchiv Karlsruhe abgegeben worden war. Gegenstand der Veranstaltung war die Geschichte der Ortenauer Reichsritterschaft mit dem Schwerpunkt auf der Umbruchsphase vom Ende des XVIII. bis ins XIX. Jahrhundert.

Im ersten Beitrag zeichnet Kurt ANDERMANN die Entstehung der Reichsritterschaft in der Ortenau im XV. und XVI. Jahrhundert nach, mit den Meilensteinen der Bildung einer Ritterschulung 1474 und dem 1542 vorgenommenen Zusammenschluß zur gemeinsamen Entrichtung der Türkensteuer. 1543 schlossen sich die Ortenauer als Bezirk dem Ritterkanton Neckar-Schwarzwald der Schwäbischen Reichsritterschaft an. Ursprünglich als Steuerzahlerorganisation gegründet, entwickelte sie sich zu einer angesehenen Standesvertretung, die insbesondere für soziale Aufsteiger sehr attraktiv war. Denn es war vor allem dieser Bezirk, der im Lauf der Jahrhunderte deutlich mehr Neuadlige re-

zipieren sollte als andere. Möglicherweise war dies auch seinem „unfertigen“ Charakter geschuldet (S. 23), der bis zuletzt einen minderen Organisationsgrad aufwies, wie ANDERMANN herausarbeitet. Sein Beitrag wird ergänzt durch einen umfangreichen und sehr kenntnisreichen Anhang, der eine Zusammenstellung der Mitglieder und Güter der Ritterschaft sowie der ritterschaftlichen Dörfer aus dem Jahr 1664 enthält, eine Liste der zur Ortenauer Ritterschaft gehörigen Personen und Geschlechter vom XV. bis XVII. Jahrhundert sowie eine Mitgliederliste aus dem Jahr 1790.

Die Aufnahme in die Ortenauer Reichsritterschaft generell sowie speziell im Falle der Freiherren von Türkheim ist Gegenstand der Ausführungen von Joachim BRÜSER. Detailliert beschreibt er das Verfahren vom Antrag (gestellt 1788) über die diversen Genehmigungsschritte quer durch alle Kantone der Ritterschaft (was sich im Falle der Türkheims als nicht unproblematisch erweisen sollte) bis hin zur endgültigen Rezeption im Jahr 1790.

Henning VOLLE beschreibt in einem Kurzbeitrag, wie sich die Schwäbische Ritterschaft 1793 – und damit bereits unter dem Eindruck der standesgefährdenden Französischen Revolution – mit einem Ordens-Kreuz ein Symbol der Standesehre wie der Selbstvergewisserung gab; ein Zeichen freilich, das nur kurz Bestand haben und nach 1806 von den Rheinbundstaaten gewissermaßen inkorporiert und unter deren Hoheit fortgeführt werden sollte.

Der oben angesprochene mindere Organisationsgrad der Ortenauer zeigte sich unter anderem darin, daß es ihnen erst 1804 gelang, mit dem Ritterhaus in Offenburg ein eigenes Domizil zu erwerben, das der Versammlung, der adligen Repräsentation und nicht zuletzt der Verwaltung dienen sollte. Die Suche nach einem solchen Haus hatte sich über Jahrzehnte hingezogen, wie Wolfgang M. GALL in seinem Beitrag beschreibt. Nach der Einverleibung durch Frankreich war Straßburg nicht mehr opportun; Kehl und andere Orte sollten sich lediglich als Zwischenlösungen erweisen. Auch Offenburg stand immer wieder im Fokus der Ritter, allerdings war hier die „fehlende Religionstoleranz“ (S. 77) der katholischen Reichsstadt lange Zeit ein Hindernis. 1804 wurden mit dem Kauf eines ehemaligen Schultheißenhauses endlich Fakten geschaffen, die mit

dem Ende der freien Reichsritterschaft bereits wieder Makulatur sein sollten.

Die 1805/06 vollzogene Mediatisierung durch die nachmaligen Rheinbundstaaten brachte für die Ritter einen Statusverlust, vor allem aber auch politische und finanzielle Einbußen mit sich. Wie sich die Ortenauer mit der neuen Situation abfanden, beschreibt Martin FURTWÄNGLER in seinem Beitrag. Letztlich erwies sich die Hoffnung der „Grundherren“, wie die Ritter bald genannt wurden, ihren alten Status wiederzuerlangen, als vergeblich. Eine landständige Verfassung wie in der Wiener Bundesakte fixiert, sollte es nicht mehr geben; stattdessen einigten sich die Ritter in Baden 1823 auf die Beibehaltung von Ehrenrechten, eine politische Mitwirkungsmöglichkeit in der I. Kammer sowie den weitgehenden Verzicht auf Herrschaftsrechte. Letztlich suchten die meisten Mitglieder ritterschaftlicher Familien, sich mit den neuen Verhältnissen zu arrangieren, indem sie in badische Dienste am Hof, in der Regierung und Verwaltung oder beim Militär eintraten.

An diese Ausführungen knüpft der Beitrag von Daniel MENNING an, in dessen Mittelpunkt eine Denkschrift des FREIHERRN LUDWIG RÜDT VON COLLEMBERG-BÖDIGHEIM steht. Anfang 1832 entstanden, setzt sie sich mit der neuen politischen Situation in Baden unter dem Reformminister WINTER auseinander und sucht dabei eine Standortbestimmung für den grundherrlichen Adel zu geben. Dieser solle, so die Hoffnung RÜDTS, als Vertreter des „monarchischen Prinzips“ eine Mittlerstellung zwischen dem bürokratischen „Absolutismus“ der 1820er Jahre und dem neuen „Demokratismus“ einnehmen. Gleichwohl gelang es dem Adel mangels Schlagkraft nicht, eine solche Position zu erobern. Nicht zutreffend ist in diesem Zusammenhang die Einschätzung MENNINGS, derzufolge die ranghöheren Standesherrn als konservative Opposition beim Reformlandtag mangels Interesse gänzlich ausfielen (S. 118). So besuchte etwa FÜRST GEORG VON LÖWENSTEIN-WERTHEIM-FREUDENBERG mehr als hundert Sitzungen der I. Kammer, in denen er sich wiederholt für die „herkömmlichen“ Rechte der Standesherrn stark machte.

Im letzten Beitrag schließlich macht sich Konrad KRIMM auf die Suche nach den Archiven der Ortenauer Ritterschaft, sowohl nach dem korporativen, aber auch nach

denjenigen einzelner Familien. Wie die ritterschaftliche Kanzlei, so war auch ihr Archiv mehrfach umgezogen, aber auch immer wieder aufgeteilt worden. Zahlreiche Unterlagen der Ritterschaft finden sich heute im Türkheimschen Familienarchiv. Wie sie dorthin kamen, ist offen; KRIMM zufolge spricht einiges für die These, daß die wichtigsten Dokumente – unter anderem die Einungsurkunde von 1474 – 1805/06 unter dem Eindruck der Mediatisierung der Ritterschaft bei den Türkheims versteckt wurden. Auf diese Weise sollten sie dem Zugriff des Siegers aus Karlsruhe entzogen werden. Zwar läßt sich diese Einschätzung nicht durch einen direkten Quellenbeleg untermauern, KRIMM findet jedoch mehrere Indizien, die seinen Schluß plausibel erscheinen lassen.

Der zweite Teil des vorliegenden Bandes beinhaltet eine Rekonstruktion des ritterschaftlichen Archivs. Dieses war zu einem Teil nach der Mediatisierung durch Baden ins Generallandesarchiv Karlsruhe überbracht, und dort nach geographischen Pertinenz aufgeteilt und mehr als einem Dutzend Beständen zugeordnet worden. Andererseits verblieben wie erwähnt, wichtige Unterlagen im Türkheimschen Archiv. Konrad KRIMM hat es sich nun zur Aufgabe gemacht, dieses so verstreute ritterschaftliche Archiv virtuell zu rekonstruieren. Als Ordnungsschema legt er dabei die im XVIII. Jahrhundert verwendete Registraturordnung nach alphabetischen Rubriken zu Grunde, die allerdings gegen Ende des Jahrhunderts im Zuge der Flüchtungen aufgelöst worden war. Entstanden ist ein beeindruckendes Inventar, gespeist aus den verschiedensten Beständen, mit einer ausgesprochen tiefen Gliederung, die KRIMM unterhalb der alten Rubriken entwickelt hat. Abgerundet wird das Ganze durch ein Orts- und Personenregister. Im Umfang enthält das Inventar mehrere tausend Verzeichnungseinheiten auf fast 200 Textseiten. Entwickelt und verzeichnet wurde das Inventar in einer Datenbank. Wünschenswert wäre, daß auch diese im Internet bereit gestellt wird (zumindest konnte der Rezensent bislang keine Online-Version finden); die fleißige, fachlich profunde und nicht zuletzt detektivische Arbeit, die der Bearbeiter in dieses Projekt gesteckt hat, hätte dies zweifellos verdient. Eine Onlinestellung würde den Einstieg in die ungemein spannende Geschichte der Ortenauer Reichsritterschaft spürbar erleichtern. Denn daß weitere Forschungsarbeiten zu diesem spannenden Thema wünschens- und lohens-

wert sind, haben die Herausgeber und Mitwirkenden mit dem vorliegenden Band hervorragend aufgezeigt.

*Harald Stockert*